



Dreißigster Jahrgang.

43.

Donnerstag, am 1. November 1849.

**Abschaffung der Todesstrafe politischer Verbrecher.**

Folgende Zeilen, am 16. März 1848 geschrieben und damals im Orange der Ereignisse nicht zur Veröffentlichung gelangt, fielen uns neuerlich wieder in die Hände und im Hinblick auf die nicht enden wollenden barbarischen Hinrichtungen in Baden auf's Herz. Wenn es für jeden unbefangenen Beobachter leider so unverkennbar, wie für jeden aufrichtigen Patrioten niederschlagend ist, daß der Gang der Ereignisse in Deutschland statt in der Bahn von Reformen fortzugehen, früher oder später wieder zu Revolutionen führen wird, so muß es zugleich ein Grausen in ihm erregen, wenn er das „mene tekel“ sieht, das die Hand jedes standrechtlich Erschossenen in sein Blut getaucht an Deutschlands Zukunft schreibt. Wer das Blut gesäet, der wird es nach dem Lauf der Dinge ernten! Und wo, fragen wir, bleibt denn der Zoll für Tapferkeit und Ausdauer, den sonst, außer bei den allerrohesten Völkern, der Krieger dem Krieger entrichtet? Selbst Paszkiewicz zog neulich den Rebellen Görgey zur Tafel statt zur Hinrichtung. Aber in Rastatts muthiger Ver-

theidigung von Ende Juni bis 23. Juli sehen diese Preußen (deren Generale freilich einst nach der Schlacht bei Jena die preussischen, zum Theil noch viel festeren Festungen auf der Reihe mit so schwachvoller Eile an die Franzosen übergaben) keine Tapferkeit, sondern nichts als Verbrechen, sie verfahren, als hätte sich ihnen keine Festung, sondern eine Räuberhöhle ergeben, und dabei hat sie sich noch dazu ergeben. Möge die öffentliche Meinung sich einmal auf's Kräftigste überall erheben, damit endlich diesen Scheußlichkeiten Einhalt geschehe!

Während wir erst noch vor einigen Wochen in Preußen den ständischen Ausschuß beschäftigt sahen, einen haarsträubenden Strafgesetzentwurf über politische Verbrechen zu berathen und dabei in mehren Fällen in die Todesstrafe einzuwilligen, — während wir mit blutendem Herzen kürzlich eine Reihe von Polen in Berlin wegen politischer Verbrechen zum Tode verurtheilen sahen und dem weiteren Ausgange des Prozesses entgegenharrten, — macht es einen höchst sonderbaren Eindruck, wenn wir unter den ersten Verordnungen der aus der dritten französischen Revolution hervorgegangenen Regierung die Abschaffung der Todesstrafe